

Grundbuchvermessung im Aargau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **9 (1911)**

Heft 7

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-181701>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Da sonst wiederholt von einem Zusammenarbeiten von Architekt und Ingenieur im Städtebau die Rede war, hätten wir geglaubt, dass auch in der Praxis eine solche Ausschliesslichkeit vermieden würde.

Die Folge davon ist wohl auch, dass z. B. im prämierten Entwurf zum Bebauungsplan der Liegenschaft Obergeissenstein bei Luzern Strassenzüge vorkommen, welche, entgegen der so sehr befürworteten Anschmiegung an das Terrain, ziemliche Erdarbeiten erfordern.

Das abschreckende Beispiel des von einem Landmesser verbrochenen Bebauungsplanes von Oberbonsfeld, sowie ein ähnliches Beispiel aus der Ostschweiz, welche an der Ausstellung vertreten waren, scheinen aber derart auf die Schweizerbehörden eingewirkt zu haben, dass es keine mehr glaubt verantworten zu können, speziell einem Geometer eine Arbeit aus dem Gebiete des Städtebaues anzuvertrauen.

Hoffen wir, dass es uns gelingen werde, dieses Misstrauen allmählich wieder zu beseitigen. Wir glauben, dass auch sonst die Ansicht wieder die Oberhand gewinnen wird, dass beim Bebauungsplan die früher allein massgebenden verkehrstechnischen Momente neben den ästhetischen immer noch mitzureden haben.

So sind bei der Konkurrenz von Gross-Berlin die Entwürfe der Ingenieure in erste Linie gestellt worden, weil sie allein den Forderungen des Verkehrs der Weltstadt genügend Rechnung trugen.

In der Schweiz haben wir allerdings nicht mit so grossen Verhältnissen zu rechnen. Wenn aber unsere Städte in den Fall kommen, Wertbewerbe zu veranstalten, so werden die Ingenieure wohl auch ein Wort mitsprechen wollen, bei kleineren Arbeiten sollte aber, wie früher, der Geometer sie vertreten können.

M. Frey.

Grundbuchvermessung im Aargau.

Schon zu Anfang des laufenden Jahres wurde an den Bundesrat das Ansuchen gestellt, es möchte dem Kanton Aargau gestattet werden, seine Gemeindevermessungen auf Grundlage des bisherigen Projektionssystems fortzuführen und zu vollenden, anstatt dafür die neue, schiefachsige Zylinderprojektion einzuführen. Ferner wurde der Bundesrat unterm 12. April abhin

um Genehmigung der aargauischen Verordnung über die Reihenfolge der Gemeindevermessungen vom 21. September 1900 ersucht. Da diesen Gesuchen nur in unzulänglicher Weise entsprochen wurde und da insbesondere die Stellungnahme des Bundesrates eine Verzögerung in der Vermessung der aargauischen Gemeinden zur Folge haben würde, wird beschlossen, die beiden Gesuche noch einmal zu erneuern.

Zentralverein.

Vor ca. 2 Monaten wurden an sämtliche in der Schweiz wohnenden Mitglieder die Nachnahmen für den Jahresbeitrag pro 1911 versandt, von denen eine grosse Anzahl nicht eingelöst wurde. Obwohl die betreffenden Mitglieder daran erinnert wurden, die Beiträge zu entrichten, sind bis heute nur wenige Zahlungen eingegangen. Im Interesse der Ordnung ergeht hiermit der letzte Apell an die Säumigen, ihrer Vereinspflicht nachzukommen, sonst müsste als erste Folge die weitere Zustellung der Zeitschrift unterbleiben.

Die wenigen Mitglieder im Auslande, die keine Adresse in der Schweiz zurückgelassen haben, werden ersucht, Ihre Beiträge der Einfachheit halber per Postmandat einzusenden.

Der Kassier des S. G. V.: *H. Müller.*

Mitteilung des eidg. Vermessungsinspektorates.

Die zu den Grundbuchvermessungen zugelassenen Geometer werden ersucht, allfällige Adressänderungen unverzüglich dem eidg. Vermessungsinspektorat in Bern mitzuteilen.

Les géomètres admis aux mensurations cadastrales sont priés de faire connaître immédiatement à l'inspectorat fédéral du cadastre tout changement survenu dans leur adresse.

Wahlen.

Als Kantonsgeometer von Zürich, an Stelle des zurücktretenden langjährigen Inhabers Herrn Joh. Benz, unser Kollege: Herr Walter Leemann, seither Kantonsgeometer von Thurgau.

Zum Hilfsgeometer auf dem kantonalen Vermessungsbureau des Kt. Aargau: Herr Georges Gilliard, pat. Geometer, Lausanne.

Adressänderungen: M. Eberle, Géomètre, Moudon,
A. Reichlen, Geometer, Altdorf.